



Sportverein Rot-Weiß Haigerloch 1928 e. V.

S A T Z U N G

Ergänzung vom 28.06.2024

Satzungsänderung vom 28.06.2024 §3 Verbandszugehörigkeit

Satzungsänderung vom 28.06.2024 §13 Mitgliederversammlung

Neufassung vom 30.03.2019

Satzungsänderung vom 30.03.2019 §9 Vorstand, Vorstandschaft; §10 Ausschuss;
§16 Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Rot-Weiß Haigerloch e. V.“ und hat seinen Sitz in Haigerloch.
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Pflege des Sports, insbesondere des Fußballspiels, des Kampfsports, des Kinderturnens, des Herzsports sowie weiterer Sportarten.
2. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist entsprechend seiner jeweils bestehenden Abteilungen Mitglied der jeweiligen Sportfachverbände, deren Satzungen er anerkennt.

Der Verein und seine Einzelmitglieder der Sparte Karate erkennen die Satzung und Ordnung des KVBW und des DKV verbindlich an.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die persönlich Sport in den einzelnen Abteilungen betreiben oder eine Tätigkeit im Verein ausüben.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Voraussetzungen des Absatzes zwei nicht erfüllen.
4. Mitglieder und Nichtmitglieder können vom Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um den Verein in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben. Unter denselben Voraussetzungen können die Vorstände nach Beendigung ihres Amtes zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Die Entscheidung ist dem Bewerber durch den Vorstand oder den Ausschuss mitzuteilen, wobei eine Begründung auch im Falle der Ablehnung nicht erforderlich ist. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Die Beitrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Wird die Bewerbung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten abgelehnt, so gilt der Bewerber als aufgenommen.
3. Juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen können die passive Mitgliedschaft erwerben. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

des Mitglieds.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, dem Ausschuss oder einem Ausschussmitglied. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig, muss also spätestens am 30. September einem der vorgenannten Empfänger zugehen.

Austrittserklärungen Minderjähriger müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es

- a) dem Zweck des Vereines zuwiderhandelt, gegen dessen Interessen verstoßen oder dessen Ansehen geschädigt hat, oder
- b) mit der Zahlung irgendeines Mitgliedbeitrages trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist; der Ausschluss darf frühestens beschlossen werden, wenn seit Absendung der 2. Mahnung ein Monat erfolglos verstrichen ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied, gegebenenfalls auch dessen gesetzlichen Vertreter, unter Setzung einer Frist von mindestens einer Woche Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss, der dem Betroffenen, gegebenenfalls auch dessen gesetzlichen Vertreter mit Begründung schriftlich bekanntzumachen ist, kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

4. Mit dem Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Bei juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen als Mitglieder endet die Mitgliedschaft mit der Auflösung.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
2. Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, so besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das ganze Geschäftsjahr. Ausnahmen von diesem Grundsatz kann der Ausschuss bewilligen.
3. Alle Einzelheiten des Vereinsregelbeitrages – wie zum Beispiel die Höhe der verschiedenen Beiträge, die unterschiedliche Belastung der einzelnen Mitgliedergruppen (aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Jugendliche) – werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Über Gesuche um Stundung, Ratenzahlung sowie ganzen oder teilweisen Erlass einzelner Beiträge entscheidet der Ausschuss.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.
6. Die einzelnen Abteilungen können mit Zustimmung des Ausschusses zusätzliche Beiträge erheben.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) der Ausschuss
- d) die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand, Vorstandschaft

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Vorständen. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt und allein berechtigt, die Funktion des Vorstandes wahrzunehmen.
2. Der Vorstand leitet den Verein, beruft die Mitgliederversammlung und Ausschusssitzungen ein, er beurkundet deren Beschlüsse und sorgt für deren Ausführung.
3. Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
4. Die Vorstandschaft besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand

- Vorstand Sport und Finanzen
- Vorstand Organisation und Administration
- Vorstand Sportplatz und Sportheim

2. dem erweiterten Vorstand:

- Kassier
- Schriftführer

Ihr obliegt die Geschäftsführung und die Vorbereitung der Ausschusssitzungen.

§10 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus
 - a) Vorstand Sport und Finanzen
 - b) Vorstand Organisation und Administration
 - c) Vorstand Sportplatz und Sportheim
 - d) dem Kassier
 - e) dem Schriftführer
 - f) den Abteilungsleitern
 - g) den Jugendleitern
 - h) weiteren Beisitzern
2. Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben hat der Ausschuss als Gremium die Aufgabe, den Vorstand und die Vorstandschaft in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Ausschussmitglieder steht dem Ausschuss selbst zu.
3. Der Ausschuss wird vom Vorstand ohne Einhaltung einer bestimmten Frist durch formlose Benachrichtigung aller Ausschussmitglieder einberufen. Soweit die Benachrichtigung einzelner Ausschussmitglieder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre, kann sie im Ausnahmefall unterbleiben. Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens vier Ausschussmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche entsprochen, sind die verlangenden Ausschussmitglieder berechtigt, selbst den Ausschuss einzuberufen.
4. Die Leitung der Ausschusssitzung obliegt dem Vorstand. Falls keiner der 3 gleichberechtigten Vorstände anwesend ist, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihren Mitgliedern einen Sitzungsleiter.

5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmungsgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung oder briefliche Stimmabgabe ist also nicht zulässig.
6. Über die Sitzungen des Ausschusses sind Protokolle zu fertigen, die vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind. Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer des Vereins.

§11 Abteilungen

Die einzelnen Abteilungen bilden aus ihren Reihen eigene Ausschüsse, bestehend aus dem Abteilungsleiter und vier Beisitzern. Beschlüsse dieser Abteilungen sind, soweit sie die Belange des Gesamtvereins berühren, vom Vereinsausschuss zu genehmigen. Finanzielle Aufwendungen, die nicht aus der Abteilungskasse bestritten werden, sind von der Vorstandschaft, gegebenenfalls vom Ausschuss zu genehmigen.

§12 Wahl und Amtsdauer

1. Die Ausschussmitglieder und damit auch die drei Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben gegebenenfalls darüber hinaus im Amt, bis Nachfolger bestellt sind.
2. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die mindestens $\frac{1}{4}$ Jahr Vereinsmitglied sind. Jedes Ausschussmitglied ist einzeln zu wählen. Grundsätzlich können zwei – aber nicht mehr – Ausschussämter in einer Person vereinigt werden, wobei in solchen Fällen das Ausschussmitglied bei der Abstimmung trotzdem nur eine Stimme hat. Die Ämter der drei Vorsitzenden müssen aber immer von zwei verschiedenen Personen wahrgenommen werden.
3. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann grundsätzlich der Ausschuss selbst ein Ersatzmitglied wählen. Scheidet aber einer der drei

Vorsitzenden vorzeitig aus, so kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung die entsprechende Ersatzwahl durchführen, falls eine solche überhaupt für erforderlich gehalten wird. In jedem Fall dauert das Amt des ersatzweise Gewählten nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit Wahl des Ausschusses.

4. Vereinsmitglieder können auch in Abwesenheit gewählt werden, sofern sie ihre Zustimmung zur Übernahme einer bestimmten Funktion der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt haben. Die schriftliche Zustimmungserklärung wird Bestandteil des Sitzungsprotokolls.

§13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten und den ihr im Einzelfall vom Vorstand, der Vorstandschaft oder vom Ausschuss wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten vor allem zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und –Abschlusses des Kassiers, der Jahresberichte der übrigen Ausschussmitglieder und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer.
 - b) die Entlastung des Vorstandes, der Vorstandschaft und des Ausschusses
 - c) die Wahl und die evtl. Abberufung der Vorsitzenden, der übrigen Ausschussmitglieder und von zwei Kassenprüfern
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
2. Die erforderliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar nach Möglichkeit im ersten Kalendervierteljahr statt. Die Einberufung hat vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung des Termins und der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Stadt Haigerloch, lokalen Printmedien oder vereinseigenen Social-Media zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag.
3. Die Tagesordnung wird vom Ausschuss oder in dessen Auftrag vom Vorstand festgesetzt. Sie soll regelmäßig anlässlich der Einberufung bekanntgegeben

werden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur dann beschlossen werden, wenn diese Tagesordnungspunkte bei der Einberufung bekanntgegeben wurden. Bei der Bekanntgabe einer anstehenden Satzungsänderung oder –Neufassung genügt der allgemeine Hinweis „Satzungsänderung“ ohne nähere Einzelheiten.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die nachträgliche Festsetzung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. In diesem Fall hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen. Die Ergänzung der Tagesordnung auf Grund von Anträgen, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge) beschließt diese mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung standen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem der 3 gleichberechtigten Vorstände geleitet. Ist kein Vorstand anwesend, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion vom ordentlichen Versammlungsleiter einem Wahlausschuss übertragen werden. In der Regel erfolgt die Abstimmung offen per Handzeichen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist aber eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Hat bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Ist im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl von drei oder mehr Kandidaten oder die zweithöchste Stimmenzahl von zwei oder mehr Kandidaten erreicht worden, so erhöht sich die Zahl der an der Stichwahl teilnehmenden Kandidaten entsprechend. Bei

einer Stichwahl mit mehr als zwei Kandidaten entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ergibt eine Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

7. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres einschließlich der Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzenden. Neue Mitglieder sind erst nach einer vierteljährlichen Mitgliedschaft wahlberechtigt.
Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe ist also nicht zulässig.
8. Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter; wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, vom letzten Versammlungsleiter sowie vom jeweiligen Protokollführer, in der Regel also vom Schriftführer, zu unterzeichnen sind.
9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Er muss eine solche einberufen, wenn der Ausschuss dies beschließt oder wenn, mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. Wird einem solchen Beschluss oder einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche entsprochen, ist der Ausschuss berechtigt, die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einzuberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehend allgemein und für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen entsprechend, lediglich die Mindesteinberufungsfrist beträgt statt zwei Wochen nur drei Tage.

§14 Kassenprüfer

1. Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein dürfen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 und 3 Satz 1 und 3 dieser Satzung entsprechend.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und das Finanzwesen des Vereins wenigstens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen, in jedem Fall aber den alljährlichen Kassenabschluss. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Oben erwähnte Prüfung hat spätestens 24 Stunden vor der jährlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekanntgegeben worden war und nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Haigerloch zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer sowie E-Mail-Adressen, Beruf, Geburtsdatum, Eintrittszeitpunkt und Funktion im Verein.
2. Aus der Mitgliedschaft entsteht dem Verein die Verpflichtung, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden maximal Namen und Anschrift der Mitglieder, bei Mitglieder mit besonderer Funktion maximal zusätzlich Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

3. Im Zusammenhang mit seinen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in einer Vereinszeitung und auf seiner Homepage veröffentlichen, sowie diese zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronischer Medien übermitteln. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
4. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber einem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine Einwilligung widerrufen. Im Falle eines Einwands bzw. Widerruf unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt Verbände über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen bzw. auftragsrechtlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschrift des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §34, §35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und deren Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.